

Zeitschrift:	Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber:	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band:	4 (1883)
Heft:	12
Artikel:	Rezensionen
Autor:	Sch. / Hz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-253467

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dargestellt, so dass das Lernen hier für jedermann zum Spiel und zur Freude wurde.

Ueberaus gross war die Zahl der Zuhörer, die sich zu diesem Vortrag eingefunden hatten, und Herr Dr. Hunziker sprach einen auf allen Gesichtern schwelbenden Gedanken bereit aus, indem er sagte, das zahlreiche Erscheinen habe der Persönlichkeit des Vortragenden gegolten, man habe ihm noch einmal den Dank aussprechen wollen für die Tätigkeit, die er am Krankenbett und auf dem Katheder entfaltet habe, man wolle sein Bedauern kundgeben, dass eine solche Kraft von uns scheide; aber man wolle ihm auch einen Glückswunsch mitgeben in die Ferne zur glücklichen Rückkehr in die Heimat. Ja, das möge geschehen!

E. Z.

Rezensionen.

Entwürfe zu hausindustriellen Objekten der Holzdrechslerei, nebst einem Lehrgange und Übungsstücken von Dominik Avanzo, Architekt und Professor am techn. Gewerbemuseum in Wien. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben vom techn. Gewerbemuseum in Wien. Wien, Verlag von C. Graeser 1882.

Ein Spezialwerk, das ganz besonders unsren einheimischen Holzdrechslern und Holzschnitzlern zu empfehlen ist, da in demselben beide Seiten des Kunstgewerbes — die ästhetische sowohl als die technische — didaktisch und methodisch behandelt sind. Während die ersten 13 Tafeln einen streng methodischen Lehrgang der Drechslerei enthalten, haben die Tafeln 14—25 die Aufgabe, das bisher Erlernte für verschiedene, namentlich bei der Tischlerei zur Verwendung gelangende Objekte dienstbar zu machen, Tafeln 26—40 streben zunächst ebenfalls eine fachliche Weiterbildung an; doch sollen dieselben zugleich auch mustergültige Vorbilder für eine Veredlung der Formen hausindustrieller Produkte bieten und neue Motive zur Bereicherung ihres Formenschatzes liefern.

Sch.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen. Heft 1—20. Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

Die Heftchen, die einzeln zu dem äusserst billigen Preise von 20 Rp. erhältlich sind zeichnen sich sowohl durch ihre Ausstattung mit Bildern als auch durch ihren gediegenen Inhalt vorteilhaft aus.

Hz.

Pädagogische Chronik.

Schulgesetzgebung. *Graubünden.* Das Gesetz über den weiblichen Handarbeitsunterricht ist in der Volksabstimmung vom 14. Oktober angenommen worden. Dasselbe lautet:

§ 1. Jede politische Gemeinde ist verpflichtet, für einen gehörigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu sorgen, wenn wenigstens 5 Mädchen vom 4. Schuljahr an die Schule besuchen.

§ 2. Schulgemeinden, die wegen zu geringer Schülerinnenzahl gemäss § 1 d. V. nicht zur Führung einer eigenen Arbeitsschule verpflichtet werden können, sollen diessfalls wenn möglich mit einer benachbarten Schulgemeinde verschmolzen werden.

§ 3. In der Regel soll eine Arbeitsschule von nicht mehr als 30 Schülerinnen zugleich besucht werden. Bei grösserer Anzahl der schulpflichtigen Mädchen hat eine Trennung der Arbeitsschule stattzufinden.